Woigtländischer Anzeiger.

2. Stück.

Plauen, Sonnabends den 12. Januar 1811.

Bir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, 20. 20. 20. Entbieten allen und jeden Unsern Pralaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis und Amtshauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Rathen in den Stadten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande, wie auch allen Unsern Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und sügen denselben hierdurch zu wissen:

Daß Wir Unsere Landesväterliche Fürsorge auf die ernstliche Abstellung der wahrzunehmen gewesenen und, den deshalb eingezogenen Erstundigungen zu Folge, bei den mehresten In, nungen der Künstler und Handwerker Unserer Lande annoch statt sindenden Gebrechen, zu Bestörderung des allgemeinen Wohls Unserer gestreuen Unterthanen, gerichtet haben.

Wie Wir nun in dieser Hinsicht, nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Um-

stände, nicht nur wegen der in den meisten Dr ten Unserer Lande noch anzutreffenden Gesellen Laden, Bruderschaften ober Gesellenschaften, geschärftere Maasregeln zu ergreifen, sondern auch eine zweckmäßige Einschränkung der Bers bergen, so wie der sogenannten Baschen anzuordnen, und, statt der bisher gebrauchlich gewesenen Kundschaften, eine andere mit mehres rer Sicherheit verbundene Legitimationsweise der wandernden Diener, Gefellen und Dubb bursche einzuführen, auch die unter den Gesellen sich noch immer in Gewohnheit erhaltenen schabe lichen Handwerksmigbrauche nachdrücklich abzustellen beschlossen haben; Go haben Wir nachstehendes Mandat, dessen genaueste Beob. achtung Wir hiermit anbefehlen, entwerfen, felbigem auch einige fur nothig erachtete Erlaus terungen etlicher in dem Mandate, die General. Innungs . Artifel betreffend, vom 8. Januar 1780, enthaltenen Borfcbriften bingufügen, und solches alles in nachfolgende besondere Kapitel zusammenfassen lassen.

- Cap. I. Die Gesellenladen, Bruderschaften oder Gesellenschaften betr.
 - 5, 1, Die in Unsern Landen noch bestehenden

henden Gesellenladen, Brüderschaften oder Gessellenschaften, welche bereits durch mehrere als tere Gesetze untersagt und daher ohnedieß für unerlaubt zu achten sind, werden hierdurch cassirt und aufgeloset. Bu desto sicherer Aufrechtschaltung dieser Maaßregel werden

- a) ben Dienern und Gesellen nicht nur alle auf diese Berbindungen sich beziehenden freiwilsigen Zusammenkunfte untersagt, sondern es sollen benfelben auch die, nach Maaßgabe tes Toten, Itten, 13ten und 19ten S. Cap. II. und des 29sten S. Cap. III. des Mandats, die Ges meral : Innungs : Artikel betr. vom 8. Januar 1780, zum Auflegen der Diener , und Gefellen. gelder zu gemiffen Zeiten nothwendig zu halten gewesenen Bersammlungen nicht weiter gestattet fenn, indem Wir diese gesetlichen Vorschriften Diermit wieder aufheben. Auch follen biefe letstern Berfammlungen selbst in Unsehung berjenigen Diener und Gefellen, welche keine folchen Gesellschaften unter einander gehabt, furobin ebenfalls nicht weiter fatt finden, indem an die Stelle bes bei diefer Gelegenheit geschehenen Auflegens ber Diener, und Gefellen, Beitrage weiter unten in bem 4ten g. eine andere Ginrich. sung zu deren Einsammlung festgesett wird.
- Die Alt, und Dertergesellen haben kunf, tig alle diejenigen Verrichtungen, welche zeither auf diese Gesellenschaften Beziehung gehabt ha, ben, bei Vermeidung einer Ge fång nißstrafe von Acht Tagen auf jeden Uebertretungs, sall, zu unterlassen. Sind die Contravenien, ten auswärtige Diener oder Gesellen, so sollen sie noch überdieß aus dem Orte, an dem sie in Arbeit stehen, ausgeschafft werden.

- c) Die Oberältesten und Obermeister sollen ben Dienern und Gesellen die Siegel, Artifel, Laden, schwarzen Taseln und Baarschaften abs sordern und die beiden erstern Gegenstände an diejenigen Obrigkeiten, unter welchen sie in Handwerkssachen stehen, zur Cassation ausantworten, die übrigen aber verkausen und diesels ben, so wie die vorgesundenen Baarschaften, zu den in dem 4ten s. angeordneten Verpslegungs. Cassen abliesern. Dahingegen sind
- d) die den Dienern oder Gesellen gehörigen Insignien und Inventarienstücke, die sich die Oberältesten und Obermeister zwar ebenfalls aushändigen zu lassen haben, ohne der Eigensthümer ausdrückliche Einwilligung, nicht zu veräußern, sondern in den Innungstaden aufzubewahren, und denselben bei den hier und da etwa gewöhnlichen öffentlichen Aufzügen zu dem nöthigen Gebrauche zu überlassen, sodann aber in Berwahrung zurückzunehmen.
- 9. 2. Die Diener und Gesellen sollen sich auch aller Zunothigungen unter einander, durch die, der Erfahrung zu Folge, der bessere und gesittetere Theil derselben nicht selten zur Theils nahme an den unerlaubten Beschlüssen, Berabsredungen und Handlungen der übrigen verleitet wird, bei Gesängnisstrase enthalten. Es has ben auch die Obrigkeiten den sich über solche Zusdeinglichkeiten bei ihnen beschwerenden Personnen, bei Bermeidung eigener Berantwortung, den erforderlichen Beisfand gegen die Contraves nienten zu leisten.
- S. 3. Ueberhaupt haben sich die Diener und Gesellen eines anständigen und gesitteten Les benss

bensmandels zu befleißigen, alle die offentliche Rube und Ordnung fterende Handlungen zu vermeiben, auch fich in die zwischen einem ihrer Mitgenoffen und einem Berrn oder Meifter etwa vorfallenden Zwistigkeiten unter feinem Bormande einzumifchen, ober in Contraventions fällen eine gleichmäßige Bestrafung, als in vorfebendem iften f. sub b. angedrobt ift, und, nach Befinden, bartere Abndung ju gewarten. Glauben fie aber über einen Berrn ober Meifter, als welche ein billiges und glimpfliches Betra. gen gegen ihre Diener ober Gefellen zu beobachs ten haben, gegrundete Beschwerden führen gu tonnen; fo febet ihnen frei, folche bei der Dbrigfeit, melder ihre Innungen in Bunftangelegen-Beiten unterworfen find, gur nothigen Abstellung anzubringen.

- g. 4. Anstatt der Beiträge, welche bisher bei den g. 1. a. untersagten Zusammenkunften, durch Aussegen oder sonst, von den Dienern und Gesellen eingesammelt worden sind, um davon ihre eingewanderten, oder außer Arbeit gesetzten, oder mit Krankheiten befallenen Mitgenofsen auszusteuern und zu unterstüßen oder zu verspstegen, ingleichen um die Herbergen zu untershalten, soll hinführo die nachfolgende Einrichstung eintreten. Es sollen nämlich
- a) diese Beiträge den Dienern und Gesellen von den selbigen zugestandenen Wochen, und Stuck, Löhnen von den Herren oder Meistern, und zwar in eben dem Verhältnisse, in welchem dieselben zeither bei jeder Innung durch Austigen entrichtet worden sind, wochentlich oder monatlich abgezogen werden. Diese bei einer

Innung eingeführten Beiträge durfen, ohne ber Contribuenten Einwilligung, von den Herren oder Meistern nicht eigenmächtig erhöhet werden. Dafern jedoch durch eintretende Umstämbe eine Erhöhung derselben nothig wurde, die Beitragspflichtigen aber sich dazu freiwillig nicht verstehen wollten; so ist solche Erhöhung durch die jenige Obrigkeit, welcher die Innung in Zunstans gelegenheiten unterworsen ist, zu bewerkstelligen.

- Ju diesen Beitragegeldern ist bei jeder Innung eine eigene Casse anzulegen. In diese Casse sliegen auch die g. 1. c. genannten Baarsschaften und Losungen. Desgleichen ist hins suhro jeder Lehrling verbunden, zu gedachter Casse Vier Groschen bei seiner Ausdingung und Acht Groschen bei seiner Lossprechung zu zahlen.
- c) Aus diesen Cassen ist sodann der zu Unterhaltung der Herbergen, Verpflegung der armen und tranken, so wie zu Aussteuerung der
 wegen nicht erlangter Arbeit weiter reisenden
 Diener und Gesellen ersorderliche Auswand zu
 bestreiten.
- d) Zum Geschenke sind denselben mehr nicht als fünf bis sechs Groschen, oder statt dessen hinlangliches Essen und Trinken zu reichen.
- c) Die Verwaltung dieser Cassen soll aber teinesweges den Dienern oder Gesellen selbst überlassen werden, sondern die Innungen haben sich derselben ohne Weigerung zu unterziehen, und es ist ihnen nachgelassen, hierzu einen ihrer Mitgenossen, der aber ein dazu gehörig geeignester und hinlanglich sicherer Mann seyn muß, zum Verwalter zu bestellen,

D An

Meister die ihren Dienern oder Gesellen von ih, ren Löhnen abzuziehenden Beiträge, für deren eichtige Abführung dieselben, bei Vermeisdung eignen Er sates, zu sorgen verpsichtet set sepn sollen, abzuliesern. Eben dieses ist auch von denjenigen Herren oder Meistern zu beobachten, welche, der Gewohnheit ihrer Innung zusolge, selbst zu dem obigen Behuse bissper Beiträge zu entrichten verbunden gewesen sind; als wobei es auch fernerhin verbleiben soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Doctor Martin Luther über Colonialwaaren.

"Das kann man nicht leugnen, bas kaufen und verkaufen ein nothig Ding ift, bas man nicht emperen, und wohl driftlich brauchen kann, sonderlich in den Dingen, die zur Noth und ehren dienen; denn also haben auch die Pastriarchen verkauft und gekauft, Bieh, Wolle, Getreide, Butter, Milch und andre Gutet. Es sind Gottes Gaben, die er aus der Erden giebt, und unter die Menschen theilt.

Mber der ausländische Kaufshandel, der aus Kalikut und Indien, und dergleischen Wahr herbringt, als solch köstlich Seiden und Goldwerk und Würze, die nur zur Pracht und keinen Rus dienet, und Land und Leuten das Geld aussauget, solt nicht zugelassen

werden, wo wir ein Regiment und Fursten haben. Doch hievon will ich itt nicht schreiben, benn ich acht, es werde zulest, wenn wir nimmer Geld haben, von im selbst ablassen muffen, wie auch ber Schmuck und Bras. Es will doch sonst fein Schreiben und Leren helfen, bis uns die Noth und Armuth zwinge.

Gott hat uns Deudschen dahin geschleubert, daß wir unser Gold und Silber muffen in frembe Landen fossen, alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben; der König von Portugal solt auch weniger haben, wenn wir im seine Wurze liessen. Rechne du, wie viel Gelbs durch eine Messe zu Frankfurt aus deudschen Land gesuret wird, on Not und Ursach, so wirstu dich wundern, wie es zugehe, daß noch ein Heller in deudschen Landen sep. Aber las gehen, es will doch also gehen. Wir deudsche mussen, wir lassen nicht ab, wir mussen deudsche bleiben, wir lassen nicht ab, wir mussen den dann."

Ja wohl, guter Luther!

Råthfel.

Hier stehn drei Rathsel zum Errathen: Das beste Fett bleibt unverdaut; Das beste Holz wird nicht verbaut, Der beste Bogel nicht gebraten.

Beilage des

Woigtländischen Anzeigers. Den 12. Januar 1811.

Geschichte bes Tags.

Der Theil Landes, welcher neuerdings vom beutschen Grund und Boben abgeriffen und Frankreich einverleibt worden ift, beträgt gegen 660 gevierte Meilen und hat über 1,300000 Einwohner, und mit bemselben haben die übrigen deutschen Staaten in ben Bafen Bremen, Sams burg und Lubect die letten Dege gur unmittele baren Seecommunication verloren. Rachftens, beift es, werden die Angelegenheiten des Rheinbundes ihre nabere Bestimmung erhalten und Graf Otto (ein Franzos) soll zum Kanzler des Rheinbundes bestimmt seyn. Die feit 3 Mo. naten aus der Schweiz und Deutschland nach Italien gesandten Fabrifate muffen wieder über Die Granze zurückgebracht werden. Alls Repres salien für die Verbrennung englischer Waaren auf dem vesten Lande ift in England der Untrag gescheben, alle in der englischen Bank liegenden Capitalien, die Einwohnern solcher Staaten, wo diese Verbrennung geschehen, zugeboren, zu confisciren; doch ist diese Maagregel, als dem

Credite dieser Bank selbst gefährlich, noch nicht angenommen, wodurch abermals eine große Menge ganz Unschuldiger in großen Schaden gesetzt murben. Zwischen den Englandern und Franzosen in Portugal hat es bis jest nur kleine Gefechte gegeben, mabrend bas französische Hauptquartier zu Santarem und das englische zu Cararo war. Dem Gen. Drouet soll es ges lungen seyn, sich mit 22000 Mann mit Massena zu vereinigen und seitdem sollen sich die Englander wieder in ihre vorige veste Position vor Liffabon zurückgezogen haben und das Haupts quartier wieder zu Torres Wedros feyn. Gine Schweizer Zeitung sagt, baß es bem span. Gen. Romana gelungen sep, durch englisches Gold wieder eine Armee von 50000 Mann zusams menzubringen und damit in Effremadura vorzu rucken; allein die frang. Blatter melben bavon nichts. - Der Großvezier soll von seiner boben Stelle entfernt worden seyn, und zwar des wegen, weil er zu fehr fur den Frieden gestimmt gemefen.

Nachdem wir auf Ansuchen Mfr. Johann Christoph Rindervaters, Burgers und Schlossers allbier, um Subhastation seiner an der Eister, ohnweit der Possig gelegenen und in 3 Stücken abgetheilten halben Wiese und zwar wegen des Isten Stücks Wiese an Kindervaterin Feld geles gen, dann des zten Stücks Wiese, welches an Mstr. Hanoldts Wiesen. Theil angrenzt, und des zten Stücks Wiese, welches an Wstr. Papoldts Wiesen, Theil angrenzt, und des zten Stücks Wiese, welches an Wstr. Papens Wiese angrenzt, nachstäunstigen Achtzehenten Jan. 1811 zum Subhastations, Termine anberaumet haben; Als wird solches und daß ein Mehreres aus

aus dem unterm Rathhause befindlichen Subhastations Patente und der Consignation zu erseben ist, hiermit offentlich bekannt gemacht.

Plauen den 1. Novbr. 1810.

Burgermeister und Rath baf.

Da das dem Webermeister Georg Christoph Gunzenheimer zu Boigisverg gehörige Wohns haus samt Zubehör Schulden halber auf kommenden 22sten Januar 1811 im hiesigen Amte of sentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll und der darüber gefertigte Anschlag vei dem in dem hiesigen Amte, ingleichen an den Rathhäusern zu Plauen, Delsnis, Adorf, Hof und in Alch angeschlagenen Subhastations, Patente erseben werden kann; So wird solches zu jeder, manns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Justig. Amt Boigtsberg, den 24. Octbr. 1810.
Ron. Sächs. bestallter Amtmann allda, Johann Christian Schubert.

Da sich in dem zum offentlichen Berkauf des dem in verschulderen Zustand verstorbenen hies sigen Unterthan, weil. Johann Gottlieb Mullern zu Remtengrun aub No. 54 des hiesigen Brand, versicherungs Catastri zuständig gewesenen und von den hiesigen Gerichtspersonen 167 Mfl. werthsgeschäften Häusleins, am 1. Decbr. d. I. vorgewesenen Versteigerungstermin kein Liebhaber zu demselben eingefunden hat, um deswillen also ber Zweite Marz 1811 zu dessen Verkause ans berweit sestgeset worden, als wird solches und daß die hierüber bei E. E. Nathe zu Aborf, den Hochabel. Mangoldtischen Gerichten zu Schilbach und allhier aushängenden Patente ein niehreres besagen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Jugelsburg, ben 4. Decbr. 1810.

Hugust Gottbelf Krenkel, Ger. Dir.

Mit Landessurst. gnadigster Bewilligung mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß ich auch in diesem Winter wieder 2 Redouten in meinem Gasthose zum Neußischen. hof allhier geben werde, bavon die Erste den 14. Januar Statt haben, die Zweite aber nachstens noch von mir öffentlich angezeigt werden soll. Indem ich also um zahlreichen Zuspruch hierzu unterthänigst und gehorssamst bitte, erlaube ich mir noch zu versichern, für Eleganz und billige Bedienung bestmögl. bes sorgt zu seyn.

Schleit den 1. Januar 1811.

Ambroffus Girone.

Auf Berlangen ift bei Endesgenanntem zu haben, ber, schon wegen seines Nugens fur ben Magen, bekannte Russische Berings. Salat, von besten neuen Beringen. Ferner find bei mir angekommen, Rohm, und Edammerkase von vorzüglich gutem Geschmack, wie auch Kummelkase zu den billigsten Preisen. Ingleichen sind alle Sorten rothen Siegellacks bas Pfund 12 gr. bis 4 thlr., wie auch schwarzes und Goldlack zu billigen Preisen zu finden, wovon mehrmals in dies sen Blattern Anzeige geschehen. Plauen den 3. Jan. 1811. Joh. Gottlob Nicklisch.

Rachstehende Sachen werden hiermit zum Verkauf angeboten, als: 1) ein zweispänniger Ochsenwagen, 2) ein viersitiger ganz neuer Rennschlittenkorb, 3) ein ganz neuer zweispänniger Ochsenschlitten, 4) ein einspänniger Gitter, oder sogenannter Kalberschlitten und 5) zwei Schock langes Rockstrob. Bon wem? sagt bas Int. Comt.

100 Thir. Mundelgelder liegen gegen hinlangliche Sicherheit und landubliche Interessen zum Ausleihen bereit. Das Int. Comt. giebt weitere Nachricht.

Es sollen heute als ben 12. b. M. Nachmitt. um 1 Uhr auf der Konigsburg verschiedenes haus, gerathe an Tischen, Stublen, Banken, Schranken, ein Wollwagen und andere Sachen mehr, perauktionirt werben; welches hiermit bekannt machen und um haufigen Besuch bitten Lobsen Erben.

Getraidepreiß vom 5. Januar 1811. Waizen, 1 Thir. 4 bis 8 gr. Korn, 19 bis 22 gr. Gerste, 17 bis 19 gr. Hafer, 10 bis 11 gr.